

Diese Woche steht der Blickpunkt unter dem Eindruck einer traurigen Nachricht: *Professor Dr. Klaus Tipke* ist im Alter von 95 Jahren gestorben. Er darf zu Recht als großer deutscher Steuerrechtler bezeichnet werden. Kennzeichnend war sein Kampf gegen das Steuerchaos im Stil eines wissenschaftlichen Praktikers. Ausfluss dieses Kampfes ist die dreibändige „Steuerrechtsordnung“. Er füllte die Begriffe „Steuergerechtigkeit“ und „Leistungsfähigkeit“ mit Leben. Sein Versuch, auch Politiker davon zu überzeugen, dass, wenn der Steuergesetzgeber ein System einführt, er sich an dieses auch zu halten habe, gelang ihm nach eigenem Fazit nicht. Lediglich seine Studenten waren einsichtiger. Dabei half ihm die Gabe, die komplexe und komplizierte steuerrechtliche Materie verständlich und anschaulich zu schildern. Nach Reichsarbeitsdienst, Wehrmacht und Studium war er der jüngste Finanzrichter in der noch jungen Bundesrepublik. Anschließend wurde er direkt aus der finanzgerichtlichen Position auf den Lehrstuhl für Finanzrecht an der Universität zu Köln berufen. Er wurde dort Nachfolger von *Ottmar Bühler* und *Armin Spitaler*. Literarisch war er umfangreich präsent. Mit *Heinrich Wilhelm Kruse* publizierte er 1961 den ersten Band des Kommentars zur Reichsabgabenordnung und 1963 den zweiten Band. Als Loseblattwerk „*Tipke/Kruse AO/FGO*“ kennt den Nachfolger sicherlich jeder Steuerjurist, der sich mit Verfahrensrecht befasst. Nicht minder bekannt ist der Klassiker zum Steuerrecht seit über 40 Jahren „*Tipke/Lang Steuerrecht*“. *Tipke* gilt mit seinen wegweisenden Arbeiten als Gründer der sog. „Kölner Schule des Steuerrechts“, die dem „Chaos der Steuergesetze“ eine Ordnung des Steuerrechts entgegensetzen will. Auf Grundlage allgemein akzeptierter, meist verfassungskräftiger Rechtsprinzipien entwickelte er die Lehre des inneren Systems des Steuerrechts. Die Unschlüssigkeiten und Systemwidrigkeiten der Steuerpolitik verfolgte er aber auch auf dem Gerichtswege. So wurde er einer breiten Öffentlichkeit bekannt, als er vor dem Bundesverfassungsgericht die Spekulationssteuer als „Dummensteuer“ bezeichnete. Das Gericht schloss sich seiner Begründung an und befand, dass die mangelhafte Durchsetzung der Steuerpflicht das „verfassungsrechtliche Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen Gesetzesvollzug“ verletze.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Einheitsbewertung eines Supermarkts (Altbundesgebiet)**

1. Bei der Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts eines Flachdachgebäudes im Altbundesgebiet ist das von den Außenwänden des Gebäudes gänzlich umschlossene Raumvolumen voll anzurechnen.
2. Befinden sich unterhalb des Dachs Versorgungsleitungen, die mittels einer abgehängten Decke der Sicht entzogen sind, steht dies der Vollerrechnung nicht entgegen.

**BFH**, Urteil vom 14.10.2020 – II R 27/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1237-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuerschuld des Leistungsempfängers**

Der Anwendung von § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG steht nicht entgegen, dass neben dem Unternehmer oder der juristischen Person eine weitere Person Empfänger der Leistung ist, wenn der Unternehmer (oder die ihm gleichgestellte juristische Person) Schuldner des vollen Entgeltbetrages ist und der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört.

**BFH**, Urteil vom 10.12.2020 – V R 7/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1237-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kindergeld bei Wohnsitz der Eltern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten; Anwendbarkeit des ausländischen Rechts auf den im Inland wohnenden Elternteil**

1. Ein Zusammentreffen von Leistungsansprüchen i. S. des Art. 68 der VO Nr. 883/2004 ist

nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil der im Inland lebende Elternteil nach Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 dem deutschen Recht unterliegt, wenn der andere Elternteil unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats fällt, dort aber selbst keinen Familienleistungsanspruch hat.

2. Nach der gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 987/2009 anzuwendenden Familienbetrachtung ist nicht nur zu fingieren, dass der im Inland wohnende Elternteil auch im Wohnsitz-Mitgliedstaat des anderen Elternteils wohnt, sondern auch, dass er unter die Rechtsvorschriften des betreffenden anderen Mitgliedstaats fällt. Es ist daher auch zu prüfen, ob der im Inland lebende Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen im anderen Mitgliedstaat erfüllt und deshalb eine Anspruchskonkurrenz besteht.

**BFH**, Urteil vom 18.2.2021 – III R 71/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1237-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BT: Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung**

Um die Wirksamkeit des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Online-Marktplätzen geht es in einer Kleinen Anfrage (19/29539) der Fraktion Die Linke. Die Abgeordneten wollen unter anderem wissen, wie viele Fälle von Umsatzsteuerbetrug nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung des Gesetzes 2019 verzeichnet wurden und wie hoch die Steuerausfälle sind. Sie fragen außerdem, ob die Bundesregierung eine Reform des Gesetzes plant, um strukturelle Veränderun-

gen zu ermöglichen und die vom Bundesrechnungshof angemahnte niedrige Umsatzsteuer-Sonderprüfquote zu erhöhen.

(Quelle: [hib 662/2021](#) vom 18.5.2021)

### **BR: Steuerabkommen mit Irland**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes (19/29558) zu dem Protokoll vom 19.1.2021 zur Änderung des Abkommens vom 30.3.2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3.12.2014 geänderten Fassung vorgelegt. Der Entwurf nimmt Änderungen entsprechend dem BEPS-Mindeststandard zur Verhinderung von schädlichem Steuerwettbewerb auf.

(Quelle: [hib 640/2021](#) vom 14.5.2021)

## Sonstiges

### **EU-Kommission schlägt neue ambitionierte Agenda für Unternehmensbesteuerung vor**

Die Europäische Kommission hat am 18.5.2021 eine Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert angenommen, um ein solides, effizientes und faires Unternehmenssteuersystem in der Europäischen Union zu fördern. Darin werden sowohl eine langfristige als auch eine kurzfristige Vision skizziert, wie die Erholung Europas nach der COVID-19-Pandemie unterstützt und angemessene öffentliche Einnahmen in den kommenden Jahren gewährleistet werden können. Ziel ist es, ein gerechtes und stabiles Unternehmensumfeld zu schaffen, das ein nachhaltiges Wachstum mit vielen neuen Ar-